

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 270,

IV 1, IV 3

Bearbeiter: Gabriele Schulz

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV-H 1200-20131-2012/012-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Gabriele.Schulz@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 20. Dezember 2012

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2013; 1. Bewirtschaftungserlass 2013

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Außenstelle:

Referat Aus- und Fortbildung
im Geschäftsbereich des
Finanzministeriums
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-4585

E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de

Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Bemerkungen	3
3.	Bewirtschaftungsregelungen	4
3.1	Erhebung von Einnahmen	4
3.2	Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	5
3.3	Bewirtschaftung von Liegenschaften durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL M-V)	6
3.4	Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen.....	8
3.5	Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012	9
3.6	Deckungsfähigkeiten	9
3.7	Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE	10
3.8	Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE	11
3.9	Vergabe von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)	13
3.10	Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen	16
3.11	Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen	16
3.12	Erwerb und Veräußerung	17
3.13	Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 Mio. Euro	18
3.14	Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung	18
3.15	Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder	19
3.16	Anwendung der VV zu § 61 LHO.....	19
3.17	Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv)	20
3.18	Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums	20
4.	Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen	20
4.1	Personalausgabenbudgetierung.....	20
4.2	Umsetzung Personalkonzept 2010.....	20
4.3	Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100 % institutionell geförderten Zuwendungsempfängern.....	21
4.4	Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427	21
4.5	Sonstige Bewirtschaftungsregelungen.....	22
4.6	Buchung von Personalausgaben.....	22
4.7	Versorgungsfonds	23
4.8	Buchung übertariflicher Leistungen	24
4.9	Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern.....	24
4.10	Unterrichtung des Finanzausschusses	24
5.	Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung	25
6.	Zahlungen an nationalen Feiertagen in Länder der Europäischen Union.....	25
7.	Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO	26
8.	Vorlagen an den Finanzausschuss.....	26
9.	Instrumente zur Haushaltsmodernisierung	26
9.1	Allgemeine Grundsätze	26
9.2	Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK)	27
9.3	Produkthaushalt (PHH)	27
10.	Inkrafttreten.....	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Muster „Verstärkungsmittelantrag zu den Festiteln für Bewirtschaftungspauschalen bzw. für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V“
Anlage 2	Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“
Anlage 3	Durchführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 2012/2013
Anlage 4	Vordruck zu § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012/2013
Anlage 5	Muster Finanzausschuss-Vorlage
Anlage 6a	Muster Berichtsformular Leistungs- und Kostenkennzahlen
Anlage 6b	Formblatt „Budgetbericht zum PHH“

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den mit diesem Erlass bekannt gegebenen VV.
- 1.2** Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das am 20. Juni 2012 vom Parlament beschlossene Haushaltsgesetz 2012/2013. Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der Haushaltsansätze für 2013 treten ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1** Mit dem Haushaltsgesetz 2012/2013 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2013 geregelt.
- 2.2** Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.
- Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.
- 2.3** Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und den dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vgl. VV Nr. 5.3 zu § 9 LHO).
- 2.4** Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Erhebung von Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vgl. § 34 Abs. 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotener Maßnahme auszuschöpfen. Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopieerstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zu VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf dienstlichen Geräten (schwarz)
 - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro

- Kopie auf dienstlichen Geräten (farbig)
 - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren „ProFiskal“.

3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2013 werden hiermit zur Bewirtschaftung freigegeben.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2 Bewirtschaftung von VE

3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2013 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten bzw. sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme. Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Ziffer 3.7.3 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebene VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren „ProFiskal“

Die Inanspruchnahme von VE ist im „ProFiskal“-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gem. Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

3.2.3 Bewirtschaftungseinschränkungen

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder Sperren bei allen nach § 24 Abs. 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau) von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Zur Klarstellung wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Sperren sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen können.

Die Sperre für nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagte Baumaßnahmen endet, sobald die nach § 24 Abs. 1 LHO notwendigen Unterlagen vom Finanzministerium anerkannt wurden.

3.3 Bewirtschaftung von Liegenschaften durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL M-V)

3.3.1 Allgemeine Grundsätze

Der BBL M-V ist gem. § 5 Abs. 1c) des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens BBL M-V (GVOBl. M-V 2001, S. 600) mit der Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für Landesdienststellen unter **Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs** beauftragt. Diese Aufgabe nimmt der BBL M-V aus seiner Zuständigkeit und Verantwortung für Maßnahmen der Entwicklung der Liegenschaften und baulichen Anlagen gemäß der LHO und der RLBau wahr.

Grundlage hierfür sind u. a. die Stellenpläne nach Muster 12 und Raumbedarfspläne nach Muster 13 RLBau M-V. Beginnend in 2010 wurde erstmals ein Auftrag des Kabinetts aus dem Jahre 2009 umgesetzt, wonach in „planungsfreien“ Haushaltsjahren die Dienststellen ihre Raumbedarfspläne (RBPL) alle zwei Jahre aktualisieren. Darüber hinausgehende unterjährige Veränderungen sind dem BBL M-V in gesonderten Stellen- und Raumbedarfsplänen anzuzeigen.

Neben der o. a. Zielrichtung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Mietmodells die Vereinfachung der bestehenden Bewirtschaftungsgrundsätze vorgesehen. Insbesondere ist eine Aufwandsminimierung im haushaltsseitigen Vollzug sowohl bei den Fachressorts als auch beim BBL M-V beabsichtigt.

Die Nutzungsentgelte für landeseigene Liegenschaften und Mietobjekte sowie die dem BBL M-V zu erstattenden Bewirtschaftungspauschalen sind anteilig vierteljährlich im Voraus auf das Bundesbankkonto des BBL M-V zu überweisen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungspauschalen für landeseigene Liegenschaften ebenso wie für Mietobjekte Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Fachressorts darstellen.

3.3.2 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten sind nach den mit dem BBL M-V abgestimmten Bewirtschaftungspauschalen zu zahlen, die sich aus den mit Schreiben des Finanzministeriums vom 21. Dezember 2011 (Az IV-0611-00000-2011/002-005) übersandten Ressortlisten einschließlich der im Haushaltsplan 2012/2013 berücksichtigten Veränderungen ergeben. Bei Abweichungen dieser Werte gegenüber den bestehenden Einzelnutzungsvereinbarungen sind Änderungen der Einzelnutzungsvereinbarungen entbehrlich.

Zur Deckung von Mehrbedarfen im Rahmen der Haushaltsdurchführung sind durch die Fachressorts innerhalb aller Titel für Bewirtschaftungspauschalen an den BBL M-V Deckungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Für durch Nutzer verursachte Mehrbedarfe sind im Weiteren auch zu Lasten der Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 (Ausnahmen Gruppe 529 sowie Festtitel 518.08) Deckungsmöglichkeiten im Einzelplan auszuschöpfen. Kann diese Deckung im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein begründeter Verstärkungsmittel Antrag (Muster

vgl. **Anlage 1)** durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium zu richten.

Auf § 7 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 wird hingewiesen.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Bewirtschaftungspauschalen an den BBL M-V abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2012/2013 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke verwendet werden.**

3.3.3 Nutzungsentgelte für landeseigene Liegenschaften und Mietobjekte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach den mit dem BBL M-V abgeschlossenen Einzelnutzungsvereinbarungen gemäß der mit Schreiben des Finanzministeriums vom 21. Dezember 2011 (Az IV-0611-00000-2011/002-005) übersandten Ressortliste einschließlich der im Haushaltsplan 2012/2013 berücksichtigten Veränderungen.

Soweit Änderungen des Nutzungsentgelts zur bestehenden Einzelnutzungsvereinbarung vorgenommen werden, sind Nachtragsvereinbarungen zwischen Nutzer und BBL M-V abzuschließen. Bis zum Abschluss gelten die Zahlungsverpflichtungen aus der bestehenden Einzelnutzungsvereinbarung fort. Vor Abschluss der geänderten Einzelnutzungsvereinbarung ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sicherzustellen.

Zur Deckung von Mehrbedarfen haben die Fachressorts eigenständig Deckungsmöglichkeiten unter **Beachtung der Trennung nach landeseigenen Liegenschaften und Mietobjekten** wie folgt in Anspruch zu nehmen:

Bei landeseigenen Liegenschaften

- a) Deckung innerhalb aller Titel für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (**nur landeseigene Liegenschaften**) im Einzelplan.
- b) Deckung **einseitig** zu Lasten von frei gewordenen Nutzungsentgelten aus Mietobjekten im Einzelplan.

Auf § 7 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 wird hingewiesen.

Kann eine Deckung gemäß a) und b) im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein **formloser Antrag** durch den Beauftragten des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium auf Einwilligung in begründete Mehrausgaben gem. Haushaltsvermerk bei Titel 1216 234.01 zu stellen.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2012/2013 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke verwendet werden.**

Bei Mietobjekten

- a) Innerhalb aller Titel für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (**nur Mietobjekte**) im Einzelplan.
- b) Einseitig zu Lasten der Gruppen 511 bis 547 (Ausnahmen Gruppe 529 sowie Festtitel 517.08).

Auf § 7 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 wird hingewiesen.

Kann eine Deckung gemäß a) und b) im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein begründeter Verstärkungsmittelantrag (Muster vgl. **Anlage 1**) durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium zu richten.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2012/2013 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke verwendet werden.**

Bei ggf. entstehenden Regelungs- oder Informationsbedarfen ist das Finanzministerium, Referat IV 140, zur Klärung einzubeziehen.

3.3.4 Mehrbedarfsanforderungen durch unvorhersehbare Ereignisse/Einzelfallregelung

Sollten unterjährig Mehrbedarfsanforderungen durch unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Verzögerung von Baumaßnahmen, Witterungseinflüsse u. a.) erforderlich werden, ist die Mittelbereitstellung für Mieten und Bewirtschaftungskosten zu Lasten des Kapitels 1216 (BBL M-V) gemäß § 17 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2012/2013 im Einzelfall möglich. Hierzu ist ein mit dem BBL M-V abgestimmter und begründeter Antrag durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das Finanzministerium, Referat IV 140, zu stellen.

3.3.5 Sonstiges

Für noch vom BBL M-V zu übernehmende Landesliegenschaften und Mietverhältnisse mit Dritten ist das Vorgehen mit dem Finanzministerium im Einzelfall abzustimmen. Die gegenwärtigen Nutzer bzw. hausverwaltenden Dienststellen bewirtschaften und verwalten die von ihnen genutzten Gebäude und Flächen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der BBL M-V in diese Aufgaben eintritt.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die bisher zuständige hausverwaltende Dienststelle weiterhin die Bewirtschaftungsaufgaben, die nicht an den BBL M-V übergehen, sowie die Verwaltungsaufgaben, für die sie bisher zuständig war (gemeinsame Fernmeldeanlagen, Poststellen, Schließanlagen u. a.), wahrnimmt.

3.4 Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen zu in sog. „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro bzw. 500 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Abs. 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in

weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2012/2013 geregelt.

§ 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Finanzministerium zu beteiligen. Dort wird geprüft, ob eine Beschlussfassung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist.

Mehrausgaben bei Baumaßnahmen im Rahmen der in § 11 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind. Mehrausgaben im Rahmen der in § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 5 dieser Vorschrift durch Einsparungen bei demselben Titel oder durch Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

3.5 Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012

Für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2012 gelten die Bestimmungen im Reste-Erlass 2012.

3.6 Deckungsfähigkeiten

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
 - § 7 Haushaltsgesetz 2012/2013 sowie
 - im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke
- Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vgl. VV Nr. 2 zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in VV Nr. 3 zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit.

Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung der Finanzministerin“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann,

wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen (MG), die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren „ProFiskal“ (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zu Lasten von aus dem Haushaltsjahr 2012 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in den VV Nr. 4 zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

3.7 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE

3.7.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel können

- nach § 6 Abs. 3 und 7, § 8 Abs. 16, § 17 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingerrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Das jeweils zuständige Spiegelreferat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabebetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren „ProFiskal“ und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

3.7.2 Verstärkung von Ausgaben

In den Kapiteln 1108 und 1111 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6),
- Verfügungsmittel für Mitglieder der Landesregierung,

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (z. B. Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten); dies ist in den Anträgen darzustellen. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel

grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben.

3.7.3 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe

Auch für 2013 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 3 Mio. Euro, VE: 150 Mio. Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver bzw. negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist. In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Ziffer 8 vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Eine Deckung ist hierfür nicht erforderlich.

3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

3.8.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Abs. 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz 2012/2013):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zu Lasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LHO bedürfen der Einwilligung der Finanzministerin. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung der Finanzministerin in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten

solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung der Finanzministerin geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe bzw. VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.
- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Abs. 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2012 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren „ProFiskal“ auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.8.2 Zweckgebundene Mittel Dritter

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vgl. VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen aber nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die

korrespondierenden Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

3.8.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 bzw. § 38 LHO.

Die Einwilligung der Finanzministerin in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2012 erteilten Ermächtigung nach § 37 Abs. 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2013, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2013 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2013 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2012 zu erläutern. Die nach § 37 Abs. 4 LHO erforderliche Einsparung in 2012 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2013 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2013 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2013, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

3.9 Vergabe von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und in der Regel als Projektförderung im Rahmen erlassener Förderrichtlinien gewährt. Förderrichtlinien stellen nach VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO ergänzende bzw. abweichende Verwaltungsvorschriften zu den VV Nr. 1 bis 14 zu § 44 LHO dar. In die Förderrichtlinien sind Regelungen für eine verbesserte Erfolgskontrolle aufzunehmen. Dafür sind zuvor der Zuwendungszweck und das Zuwendungsziel ausreichend konkret zu beschreiben.

Die fördernden Geschäftsbereiche sollen bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen untersuchen, inwieweit die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und wie dem ggf. in den Richtlinien mit geeigneten Fördervoraussetzungen entsprochen werden kann. Auf das Erfordernis der Barrierefreiheit gem. § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz

(LBGG M-V) und das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot gem. § 7 LBGG M-V wird besonders hingewiesen. Eine Aufnahme solcher Sonderbestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Zuwendungsvorschriften möglich (vgl. W Nr. 15.2 zu § 44 LHO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gem. Anlage 5 zu VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von Förderrichtlinien zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelfördersätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Im Übrigen wird auf den mit Schreiben des Finanzministeriums vom 13. Juni 2012 (Az. IV-H 1005-04408-2009/006-016) bekannt gegebenen Beschluss des Landtags hingewiesen.

Im Hinblick auf die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abwicklung von Förderprogrammen weist das Finanzministerium auf das landeseigene Informationssystem für die Arbeitsmarktpolitik (ISAP) hin. Hierbei handelt es sich um ein EDV-System, das eine einheitliche Arbeits- und Informationsbasis für die haushalts- und förderrechtliche Abwicklung der Arbeitsmarktprogramme des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährleistet.

Dieses wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bereits jetzt wegen seiner individuellen Anpassbarkeit erfolgreich auch außerhalb der vorgenannten Bereiche für die Durchführung von Landesprogrammen eingesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ISAP von weiteren Landesbehörden verwendet werden kann. Das Finanzministerium bittet daher vorrangig diejenigen Dienststellen des Landes, die bisher keine spezielle Fördersoftware einsetzen, zu prüfen, ob für die Abwicklung der eigenen Förderprogramme das Verfahren ISAP Anwendung finden kann. Hinsichtlich der Fragen zur Anwendbarkeit dieses Verfahrens im Zuständigkeitsbereich können sich betroffene Dienststellen an die

ESF-Fondsverwaltung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Tel. 9547

wenden.

3.9.1 Sperre nach § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2012/2013

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Haushaltsgesetz 2012/2013 hingewiesen.

3.9.2 **Widerrufsvorbehalt**

Gemäß VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO ist bei Zuwendungen „in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen“.

Vor diesem Hintergrund ist in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Projekte und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn der geförderten Maßnahme in der Verwirklichung des Zweckes durch den Vorbehalt nicht behindert bzw. eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

3.9.3 Zur Aufnahme einer Nebenbestimmung in künftigen Zuwendungsbescheiden zum Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100 % institutionell geförderten Zuwendungsempfängern vgl. Ziffer 4.3.

3.9.4 Die Förderfibel im Dienstleistungsportal des Landes erfreut sich bei Antragstellern von Zuwendungen zunehmender Beliebtheit. Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass aktualisierte und neue Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen nach ihrer Veröffentlichung zeitnah im Dienstleistungsportal einzustellen sind. In diesem Zusammenhang wird gebeten, die bereits vorhandenen Eintragungen regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.

3.10 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen

3.10.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V“. Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadenersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasteten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“ zu regulieren.

3.10.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Evtl. zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zu Lasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (514.01) zu begleichen.

3.10.3 Regelungen bei Unfällen

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom Finanzministerium IV 150a bearbeitet (vgl. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 1. Februar 2006 AmtsBl. M-V S. 244).

3.11 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Abs. 1 Landesstatistikgesetz zu beachten.

3.12 Erwerb und Veräußerung

3.12.1 Bewegliche Sachen

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kfz wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

3.12.2 IT-Beschaffungen

Ersatz- und Neubeschaffungen von Hard- und Software sind unter Bezugnahme auf den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Datenverarbeitungszentrumsgesetz zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die DVZ M-V GmbH zu beziehen. Ausnahmen sind nur in Fällen einer Havarie, d. h. eines unerwarteten, plötzlichen Hardwareausfalls zulässig, soweit die von der DVZ M-V GmbH benannte Lieferzeit nicht ohne Schaden für die Landesverwaltung abgewartet werden kann oder wenn die Beschaffung durch die DVZ M-V GmbH mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Anträge für eine Ausnahme von der Inanspruchnahme der DVZ M-V GmbH sind dem Ministerium für Inneres und Sport, Referat Zentrales IT-Management; E-Government Strategie des Landes (II 160), schriftlich und mit einer substantiierten Begründung versehen vorzulegen. Das Referat Zentrales IT-Management; E-Government Strategie des Landes teilt dem Finanzministerium seine Entscheidung mit.

Grundsätzlich ist standardisierte Hard- und Software aus dem Warenkorb der DVZ M-V GmbH zu beschaffen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind in LOTSE in der Rubrik „Zentrales IT-Management“ veröffentlicht.

Die Zusatzkontierung von IT-Ausgaben in „ProFiskal“ und die Datenpflege in PROIS bleiben weiterhin ausgesetzt.

Bei der Beschaffung von Informationstechnik ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantierweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von Informationstechnik und Softwarelizenzen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) anzuwenden.

In der Bewirtschaftung notwendig werdende Erweiterungen der Bandbreiten oder Neuanlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE werden vom Ministerium für Inneres und Sport nur dann bei der DVZ M-V GmbH beauftragt, wenn für die laufenden Mehraufwendungen der anmeldenden Ressorts auf Antrag beim Finanzministerium Verstärkungsmittel bereitgestellt worden sind.

3.12.3 Grundstücke

Die von den Ressorts gemäß Nr. 9.3 der VV zu § 64 LHO (Rückführungen vorfinanzierter Beträge für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) zu leistenden Zuführungen an die Rücklage Grundstock sind auf das Konto des BBL M-V unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

- IBAN: DE23130000000013001503
- BIC: MARKDEF1130
- Kontonummer: 0013001503
- Bankleitzahl: 130 000 00

Zuführungen gemäß Nr. 9.1 der VV zu § 64 LHO (Veräußerungseinnahmen) sind an das Finanzministerium auf den Titel 1216 131.01, Kassenzeichen 4011120000024 zu zahlen. Das Finanzministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

3.12.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen nicht generell der Einwilligung des Landtags, da es sich bei mittelbaren Beteiligungen nicht um Landesvermögen, sondern um Gesellschaftsvermögen handelt. Die Einwilligung des Finanzministeriums ist aber in jedem Fall erforderlich.

3.13 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 Mio. Euro

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Über Einzeleinzahlungen und Einzelauszahlungen ab 10 Mio. Euro ist bis zum 20. des Vormonats von allen Ressorts eine Aufstellung auf dem als **Anlage 2** beigefügten Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“ an das Finanzministerium IV 170 zu übergeben. Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, können abweichend zu vorgenannter Regelung auch in Form einer Jahresmeldung auf dem Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“ gemeldet werden.

Der Vordruck kann auch in elektronischer Form auf Anforderung per E-Mail an die Adresse gudrun.duewel@fm.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt werden.

Terminverschiebungen bei Zahlungen gemäß dieser Regelung sind unverzüglich mitzuteilen.

3.14 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung

- a) Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt bitte ich, VV Nr. 1.3 zu § 9 LHO zu beachten. Grundsätzlich sind die Landeszentralkasse, die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums und der Landesrechnungshof zu informieren.
- b) Regelungen zu den Auswirkungen organisatorischer Veränderungen auf Buchungsstellen, Dienststellen und Zugriffsrechte enthält die Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung.

3.15 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder

Nach § 3 Abs. 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten des Ministerpräsidenten und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (z. B. Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern
 IBAN: DE26130000000014001518
 BIC: MARKDEF1130
 Kontonummer: 0014001518
 Bankleitzahl: 130 000 00
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
 Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mit Hilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilten allgemeinen Annahmearordnung automatisch dem zentral im Einzelplan 07 eingerichteten Titel 0718 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

3.16 Anwendung der VV zu § 61 LHO

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß VV Nr. 4 zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschläge vereinbart werden.

Abweichend von VV Nr. 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im Landesamt für innere Verwaltung M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Abs. 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von VV Nr. 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des Landesamtes für innere Verwaltung, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind.

3.17 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv)

Beschaffungsaufträge an die Zentrale Vergabestelle des LAiV sind dieser so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens möglich ist. Als Orientierung dafür ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitung und der zu beachtenden Fristen für die Durchführung eines Vergabeverfahrens von einer Mindestdauer im unter-schweligen Bereich (unter 200 TEUR) von drei Monaten, im ober-schweligen Bereich von fünf Monaten auszugehen.

3.18 Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums

Zum 1. Januar 2008 wurde der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum-SEPA eingerichtet. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt europaweit einheitliche Regeln und Standards zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. In den SEPA-Regularien wird zur Identifikation der Konten von Auftraggeber und Begünstigtem ab dem **1. Februar 2014** die ausschließliche Verwendung der International Bank Account Number (IBAN) sowie der jeweilige Bank Identifier Code (BIC) vorgegeben.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben in den Anforderungen von Einnahmen ab sofort zusätzlich die betreffende Bankverbindung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern mit BIC und IBAN anzugeben. Eine aktuelle Übersicht über die Bankkonten der Landeszentralkasse und die dazugehörigen IBAN und BIC ist im P3-Portal unter Dokumente →Landeszentralkasse→Bankkonten der LZK M-V abrufbar.

4. Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen

4.1 Personalausgabenbudgetierung

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

4.2 Umsetzung Personalkonzept 2010

Die gemäß Personalkonzept 2010 ab 2012 zu erbringenden Einsparvorgaben sollen mit einer langfristig orientierten Personalbewirtschaftung realisiert werden, z. B. durch den Verzicht auf eine Nachbesetzung bzw. eine nur befristete Nachbesetzung freierwerdender Stellen. Insbesondere müssen auslaufende Altersteilzeitverhältnisse für den Stellenabbau genutzt werden. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der fortschreitende Personalabbau an das für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehende Personal erhöhte Anforderungen stellt und dies durch eine gezielte Personalentwicklung begleitet werden muss. Insofern gelten die vom Kabinett beschlossenen Regelungen in der Kabinettsvorlage „Umsetzung Personalkonzept/Sommer 2005“ (KV 114/05) fort (Neufassung vom August 2007 einzusehen unter http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Personalmanagement/index.jsp?&downloads=1).

4.3 Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100 % institutionell geförderten Zuwendungsempfängern

Mit o. a. Kabinettsvorlage 114/05 ist beschlossen worden, dass das PeM-Vermittlungsverfahren auf Stellenbesetzungen für 100%ig institutionell geförderte Zuwendungsempfänger angewendet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung bei diesem Vorgehen unterstützt.

Auf diese Weise soll möglichst vermieden werden, dass Personal bei den 100%ig institutionell geförderten Zuwendungsempfängern aus dem Landeshaushalt finanziert wird, während gleichzeitig in der Landesverwaltung selbst Personal verfügbar ist, das die Aufgaben bei den institutionell geförderten Zuwendungsempfängern erledigen könnte. Der Finanzausschuss hat sich dabei von bereits praktizierten analogen Beispielen beim Landesförderinstitut leiten lassen.

Im Ergebnis dessen sollen die unter Ziff. 4.2 genannten Regelungen zum Stellenbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung sinngemäß auch für zu 100 % institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten. Insofern ist in künftige Zuwendungsbescheide folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Für die Besetzung von freien und frei werdenden Stellen sind die Regelungen anzuwenden, die für die Besetzung von Stellen in der Landesverwaltung gelten.“

Somit kann das zuständige Fachressort aus seinem Geschäftsbereich einen geeigneten Beschäftigten für die Stellenbesetzung im Wege eines wertgleichen Wechsels vorschlagen.

Führt dies nicht zum Erfolg, ist das zentrale Personalmanagement beim Finanzministerium M-V (PeM), Schloßstraße 9-11 in 19053 Schwerin, einzubeziehen, damit geeignete Beschäftigte aus dem ressortübergreifenden Personalüberhang für einen besoldungs- bzw. entgeltgruppen-neutralen Wechsel vorgeschlagen werden können.

Führt auch dies nicht zum Erfolg, kann die Stelle mit Zustimmung des PeM landesverwaltungsintern ausgeschrieben werden. Dabei kommen auch geeignete Landesbedienstete in Betracht, die mit einem Wechsel auf die freie Stelle in Bezug auf Entgelt/Besoldung eine Entwicklungsmöglichkeit erhalten.

Erst wenn dieses mehrstufige Stellenbesetzungsverfahren tatsächlich dazu führt, dass kein geeigneter Beschäftigter – auch nach entsprechender Qualifizierung – vermittelt werden kann, darf nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des PeM die Stelle durch den Zuwendungsempfänger extern ausgeschrieben werden.

Ein Verstoß gegen diese Auflage führt zu einem Erstattungsanspruch des Landes gegen den Zuwendungsempfänger in Höhe der beim Zuwendungsempfänger aus dieser Personalmaßnahme erwachsenen Verpflichtungen.“

4.4 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427

Es wird davon ausgegangen, dass Vertretungs- und Aushilfstätigkeiten grundsätzlich von den Kräften des Personalüberhangs erledigt werden können. Deshalb sind im Haushaltsplan 2013 Ausgaben der Gruppe 427 grundsätzlich nicht mehr bereitgestellt. Bis auf wenige Titel sind Leertitel veranschlagt. Soweit aus veranschlagungstechnischen Gründen außerhalb der Schulen Ansätze bei der Gruppe 427 ausgebracht worden sind, ermächtigen diese Mittel nicht ohne Weiteres zur Beschäftigung von externem Drittpersonal.

Gegebenenfalls notwendiges Personal muss zunächst aus dem Überhangpersonal des Ressorts gewonnen werden. Ist das im Ressort vorhandene Überhangpersonal nicht für die anstehenden Aufgaben geeignet, ist das zentrale Personalmanagement um Bereitstellung geeigneten Personals zu bitten. Wenn das PeM in angemessener Frist dazu nicht in der Lage ist, können im Ausnahmefall externe Kräfte vom Ressort beschäftigt und zu Lasten des eigenen Budgets finanziert werden.

Insofern ist die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 zugunsten der Gruppe 427 ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn kein Überhangpersonal im jeweiligen Ressort bzw. durch das PeM zur Verfügung gestellt werden konnte.

4.5 Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

Bei der Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen sind die geltenden Bewirtschaftungsregelungen zu beachten. Insbesondere wird auf die mit der Umsetzung der Personalkonzepte im Zusammenhang stehenden Ermächtigungen in § 8 Haushaltsgesetz 2012/2013 hingewiesen:

§ 8 Abs. 7	Umsetzungen von Personalausgaben, Sachmitteln und Stellen
§ 8 Abs. 8 Nr. 7	Doppelbesetzung von Stellen bei Projektaufgaben
§ 8 Abs. 11	Ausbringung von Leerstellen nach Bewährung in Projekten
§ 8 Abs. 12 Nr.2	Ausbringung neuer Stellen in der MG 96 „Disponibler Überhang“

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss weise ich auf Ziffer 8 dieses Erlasses hin.

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit – mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, Planstellen mit anderen Kräften und andere Stellen als Planstellen mit nicht beamteten Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 3** beigefügt.

4.6 Buchung von Personalausgaben

4.6.1 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei Drittmittelstellen

Bei Stellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 oder nach der entsprechenden Ermächtigung im vorangegangenen Haushaltsgesetz ausgebracht worden sind, kann 2013 zur Verwaltungsvereinfachung die Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden. Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2 000 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 % der jeweiligen tatsächlich gezahlten Dienstbezüge in Rechnung zu stellen.

4.6.2 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen soll für alle Abordnungsfälle gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung soll sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende bzw. zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn belaufen.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az. IV-P 1608-00000-2009/002) ausgeführt.

4.6.3 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln

Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), das die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b BeamtVG nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalles beteiligt, sondern an den aufnehmenden Dienstherrn wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung geleistet.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az. IV P 1617-2/08-004) ausgeführt.

4.7 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Abs. 1 Versorgungsfondsgesetz genannten Personenkreis vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die Höhe der regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltfähigen Dienst- oder Amtsbezüge oder Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Versorgungsfondsgesetzes sind gemäß der Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf jeweils 20 % festgesetzt worden.

Buchungen in diesem Zusammenhang werden zentral vom Landesbesoldungsamt in den jeweils betroffenen Titeln der Hauptgruppe 4 ausgeführt. Führen die vorgenannten Zuführungen zu einer Nichtauskömmlichkeit des Personalausgabenbudgets, können auf Antrag Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

4.8 Buchung übertariflicher Leistungen

Nach § 51 LHO dürfen Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur dann geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt worden sind. Die Personalausgabebetitel in den jeweiligen Kapiteln sehen derartige Ausgaben nicht vor. Nach den Erläuterungen bei Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ dürfen dort veranschlagte Mittel u. a. auch für nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben eingesetzt und entsprechend dem bei diesem Titel ausgebrachten Haushaltsvermerk auf sachlich zuständige vorhandene oder neu einzurichtende Titel umgesetzt werden.

Zur Buchung von Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Personalabbau (Abfindung oder Vorruhestand) sind deshalb entsprechende Titel im Einzelplan 11 Kapitel 1111 „Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben“ zentral eingerichtet.

Die Richtlinien zur Gewährung übertariflicher Leistungen (Abfindungsrichtlinie, Rückkehrgarantie-Richtlinie, Vorruhestandsrichtlinie) sind am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Insofern ist die Ermächtigung zum Abschluss neuer Auflösungsverträge entfallen. Gleichwohl wirken die Regelungen mittelfristig fort.

Die Ressorts werden gebeten, die Buchungen übertariflicher Leistungen im Zusammenhang mit dem Personalabbau ausschließlich bei diesen Titeln vorzunehmen.

4.9 Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit ist ab dem 1. Januar 2010 entfallen (vgl. § 65 Landesbeamtengesetz M-V; § 2 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit), gleichwohl wirken die entsprechenden Regelungen mittelfristig fort. Die Inanspruchnahme der Stellen während der Altersteilzeit, die Buchung der Aufstockungs- und Erstattungsbeträge und die Berichtspflicht sind im Erlass des Finanzministeriums vom 25. August 2005 „Altersteilzeitarbeit für Angestellte und Arbeiter in der Landesverwaltung nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)“ (Az. IV 190-P2000-3.4/97) sowie in den jeweils geltenden Durchführungshinweisen zur Anwendung der Altersteilzeitregelungen in § 65 LBG M-V (ehemals § 80a LBG M-V) geregelt.

Sowohl der Erlass als auch die Durchführungshinweise sind auf Landesbetriebe bzw. analog geführte Einrichtungen sowie institutionell geförderte Zuwendungsempfänger entsprechend anzuwenden.

4.10 Unterrichtung des Finanzausschusses

4.10.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Ich bitte die Fachressorts, die Unterrichtung an das Finanzministerium gemäß dem als **Anlage 4** beigefügten Muster

zum 10. Januar 2014

vorzunehmen. Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtags wird durch das Finanzministerium veranlasst.

4.10.2 Inanspruchnahme von Poolstellen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO können gemäß § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2012/2013 für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums bzw. für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist.

Zur Unterrichtung des Finanzausschusses werden die Ressorts gebeten, bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigung das Finanzministerium in Kenntnis zu setzen.

5. Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Länder der Europäischen Union

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 BGB am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

7. **Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO**

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.

8. **Vorlagen an den Finanzausschuss**

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 5** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Finanzministerium zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium grundsätzlich elektronisch per E-Mail beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Finanzministerium unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

9. **Instrumente zur Haushaltsmodernisierung**

9.1 **Allgemeine Grundsätze**

Die Landesregierung setzt die mit der landesweiten Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) begonnene Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens fort. Für die Behörden mit einer KLR gemäß § 7 Abs. 3 LHO wird mit der Darstellung der Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK) der Haushalt im Sinne eines produktorientierten Haushalts weiter entwickelt. Die Informationen aus der KLR werden mit dem kameralen Haushalt zusammengeführt und somit eine Verbindung zwischen der Mittelbereitstellung und der Mittelverwendung hergestellt. Es wird die Basis geschaffen, um die ergebnisorientierte bzw. sachgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erleichtern. Darüber hinaus wird der Produkthaushalt im Rahmen einer Pilotierung in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow (Kapitel 0411) im Sinne des § 7a LHO fortgeführt.

Die Leistungs-, Kosten- und Qualitätskennzahlen werden auf Basis der Landes-KLR bzw. der jeweiligen behördenspezifischen Ausprägungen zur Kosten- und Leistungsrechnungen erhoben und ausgewertet. Die Behörden sind verpflichtet, die Validität der Daten sicherzustellen. Sofern Leistungs- oder Qualitätskennzahlen der KLR in anderen Veröffentlichungen enthalten sind (z. B. statistische Berichte, Jahresberichte der Behörden u. a.), sollen diese in ihrem Wertumfang nicht abweichen. Eine unterjährige Änderung bzw. Anpassung der der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Kennzahlenermittlung oder -berechnung ist nicht zulässig.

In Anwendung des Konzeptes zur Landes-KLR M-V gilt besonderes Augenmerk der Erfassung der Personalkosten. Grundlage bildet hier die Zeitaufschreibung der Beschäftigten. Die verursachungsgerechte Zuordnung der täglichen Arbeitszeiten auf Kostenstellen und/oder Produkte ist unter Berücksichtigung von Sonderregelungen für einzelne Dienststellen durch die Behörden zu gewährleisten. Der Leitfaden „Landeseinheitliches Controlling der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenleistungen“ in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

9.2 Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK)

Seit dem Haushalt 2010 haben alle Kapitel bzw. Wirtschaftspläne, die seit wenigstens 2007 über eine KLR im Wirkbetrieb verfügen, im Haushaltsplan nachrichtlich LuK auszuweisen.

Über den Erfüllungsstand der LuK ist dem jeweils zuständigen Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums für jedes Quartal, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2013, Bericht zu erstatten. Die Ergebnisse sind über den gesamten Berichtszeitraum des Jahres zu kumulieren. Die Berichte sind nach dem in der **Anlage 6a** vorgegebenen Muster (Berichtsformular) spätestens bis zur Mitte des Folgequartals zu übersenden. Abweichungen und Entwicklungstendenzen sind in kurzer und nachvollziehbarer Form gesondert zu erläutern. Die Universitäten und Hochschulen des Landes sind von der regelmäßigen Berichtspflicht ausgenommen.

Die behördenspezifischen Berichtsformulare werden den Fachressorts rechtzeitig durch das Finanzministerium elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Berichte werden vom Finanzministerium an den Finanzausschuss des Landtags weitergeleitet.

Die Erfüllung der LuK ist jährlich durch Jahresberichte nachzuweisen. Diese sind bis zum 14. Februar 2014 an das zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zu übergeben. Die Universitäten und Hochschulen haben der Berichtspflicht bis zum 15. April 2014 nachzukommen. Die Jahresberichte bilden die Grundlage für die Haushaltsrechnung, in der die Ergebnisse nachrichtlich nachgewiesen werden.

9.3 Produkthaushalt (PHH)

Im Kapitel 0411 „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege“ wird der Produkthaushalt weiterhin als führendes Bewirtschaftungsverfahren erprobt. Grundlage der Bewirtschaftung sind das vom Parlament mit dem Haushaltsplan 2012/2013 beschlossene Leistungs-, Kosten- und Finanzbudget. Die entsprechenden Planwerte sind damit für das Haushaltsjahr 2013 verbindlich, eine unterjährige Zielwertanpassung durch die Verwaltung ist nicht zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Kosten monatsweise erfasst und die Monatsabschlüsse in der KLR-Software SAP durchgeführt werden.

Änderungen der Budgetprodukte oder von Produkten und Leistungen innerhalb der im Haushaltsplan festgelegten Budgetprodukte sind beim Finanzministerium zu beantragen. Die Produkte sind inhaltlich zu beschreiben, deren Rechtsgrundlagen zu benennen, die Zuordnung zu den Budgetprodukten sowie die Zähleinheiten (Produktmenge) als Grundlage für das Leistungsbudgets festzulegen. Ggf. sind weitere leistungsmengenabhängige Kennzahlen zu definieren.

Einmal pro Quartal ist dem Finanzministerium über die Ergebnisse in den einzelnen Budgetarten zu berichten. Das Finanzministerium erstellt daraus den Bericht an den Finanz- und den Innenausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern.

Dazu sind die entsprechenden Plan- und Ist-Werte der Budgetkennzahlen des Berichtszeitraums zu vergleichen. Wesentliche Abweichungen im Leistungsbudget (ab 10%-iger Über- bzw. Unterschreitung) **und/oder** Kostenbudget und deren Auswirkungen sind im Bericht in kurzer, verständlicher und nachvollziehbarer Form produktbezogen zu erläutern. Dabei sind insbesondere wesentliche **Ursachen** aufzuzeigen, eingeleitete bzw. einzuleitende **Maßnahmen** und deren **Auswirkungen** auf die Budgetkennzahlen zu beschreiben.

Für den Bericht ist das anliegende Formblatt ‚Budgetbericht zum PHH‘ zu verwenden (**Anlage 6b**). Die Berichte sind ohne weitere Aufforderung wie folgt vorzulegen:

- Bericht über die ersten beiden Quartale bis zum 15. August 2013,
- Bericht über die ersten drei Quartale bis zum 15. November 2013,
- Bericht über das Gesamtjahr bis zum 14. Februar 2014.

Ergänzend zum Bericht über das Gesamtjahr (Jahresbericht) ist dieser Bericht dem Finanzministerium mit dem getrennten Ausweis der Kostenart „Vollkostenumlage“ (Produktausgleich) vorzulegen.

Der Jahresbericht ist um einen gesonderten Erfahrungsbericht zu ergänzen und dem Finanzministerium zur Weiterleitung an den Finanz- und an den Innenausschuss des Landtags vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Witte

Anlage 1

zum 1. Bewirtschaftungserlass 2013

Verstärkungsmittelantrag zu den Festtiteln für Bewirtschaftungspauschalen bzw. für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V

EPL	Kapitel	Titel

Dienststelle:

betr. Liegenschaft:

Sachverhalt:

Nutzungsentgelt (Mietobjekt)	Jahr/alt: €	Jahr/neu: €	Mehrbedarf: €
Bewirtschaftungskosten	Jahr/alt: €	Jahr/neu: €	Mehrbedarf: €

beantragte Verstärkungsmittel:

..... €

Begründung für beantragte Verstärkungsmittel /

Aussage zum Prüfergebnis gem. Ziffer 3.3.2 bzw. 3.3.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2013

Einzelplan:

zum 1. Bewirtschaftungserlass 2013

Übersicht über Einzelauszahlungen (ab 10 Mio. Euro)

Anmeldemonat:

Angaben in TEUR

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungsempfänger

Übersicht über Einzeleinzahlungen (ab 10 Mio. Euro)

Anmeldemonat:

Angaben in TEUR

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungspflichtiger

Datum:

Beauftragte(r) für den Haushalt:

Durchführungsbestimmungen

zu § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 2012/2013

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2012/2013 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Besetzung von Planstellen mit anderen Kräften (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ist die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Eine Planstelle darf mit einer beamteten Hilfskraft einer gleichwertigen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden.
3. Eine Planstelle darf mit einer Beamtin oder einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Eine Planstelle darf mit einer oder einem Auszubildenden besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann. Die so genutzte Planstelle ist mit dem nächsten Stellenplan in eine entsprechende Stelle für einen Arbeitnehmer umzuwandeln.
5. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zuständigen Titeln zu buchen.

II. Besetzung anderer Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)

1. Eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft darf mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zuständigen Titeln zu buchen.

**III. Besetzung von Stellen mit mehreren Teilzeitkräften
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1)**

1. Planstellen (422.01) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richtern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder beamteten Hilfskräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Planstelle mehrere teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder beamtete Hilfskräfte geführt werden.
2. Stellen für beamtete Hilfskräfte (422.02) dürfen mit teilzeitbeschäftigten beamteten Hilfskräften oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle für eine beamtete Hilfskraft mehrere teilzeitbeschäftigte beamtete Hilfskräfte oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
3. Stellen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (428.01) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
4. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.
5. Soweit bei Besetzungen von Stellen mit Teilzeitkräften die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen innerhalb eines Kapitels jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen getrennt für sich zusammengerechnet und darauf weitere Teilzeitbeschäftigte derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden.
6. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln (422.01, 422.02 und 428.01) zu buchen.

FINANZMINISTERIUM
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin:
Ansprechpartner/in FM:
Telefon:

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Betr.: Haushaltsjahr: 2013
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder
1601 518.01
Zweckbestimmung: „.....“

hier: (kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z.B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

1. Anlass der Vorlage

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z. B.

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bzw.

2. Grund für die Befassung des Finanzausschusses

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des FA zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

z. B.

- Zustimmung gem. HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben bis zu 200.000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gem. § 17 Ab. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gem. § 17 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2012/2013,
- Unterrichtung gem. § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012/2013 über die Inanspruchnahme von Stellen/Planstellen innerhalb eines anderen Kapitels desselben Einzelplans,
- Einwilligung gem. § 8 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2012/2013 zur Ausbringung von Stellen/Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder,
- Zustimmung gem. § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2012/2013 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,
- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr.
- Sonstiges

3. Darstellung des Sachverhalts

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:

- Ist-Zustand,
- hieraus resultierender Handlungsbedarf,
- weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Z. B.:

4.1 Lfd. Ausgaben

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Veranschlagt 20....: TEUR	
Reste aus Vorjahren: TEURTEUR
Bereits verausgabt: TEUR	
Bereits festgelegt: TEURTEUR
Noch verfügbar: (evtl. „davon gesperrt“)	TEUR
Noch abzudeckender Bedarf:	TEUR
Mehrbedarf:	TEUR

4.2 Investitionen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz 2012/2013)

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Abs. 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Abs. 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

<u>Gesamtkosten der Maßnahme</u>	„alt“	„neu“
Es entfallen auf (z. B.)		
Grunderwerb (20.... veranschlagt)	5.000,0 TEUR	5.000,0 TEUR
Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel	4.000,0 TEUR	4.000,0 TEUR
zentrale Planungskosten	1.000,0 TEUR	1.000,0 TEUR
Baukosten	9.000,0 TEUR	10.000,0 TEUR
Gesamtkosten	<u>19.000,0 TEUR</u>	<u>20.000,0 TEUR</u>

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Vgl. Nr. 4.1

Zur Fortsetzung der Maßnahme ist die zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel (Mehrbedarf) im Planjahr erforderlich.

4.3 Aufhebung qualifizierter Sperren (§§ 22 Satz 3 und 36 Satz 3 LHO)

- Veranschlagt 20....: TEUR
- Reste aus Vorjahren: TEURTEUR

- Davon gem. § 22 Satz 3
LHO gesperrt:TEUR

- zur freien Verfügung:TEUR

- Bereits verausgabt:TEUR
- Bereits festgelegt:TEURTEUR

- es verbleiben noch:TEUR

- Antrag auf Entsperrung
(z. B. mit HU-Bau bzw.
Wirtschaftsplan belegt):TEUR

- weiterhin gesperrt:TEUR

4.4 Entsperrungen im Stellenbereich

Darstellung der aktuellen Stellensituation bei Titel 4.....
Begründung der Notwendigkeit der Entsperrung:

4.5 Erneute Befassung des Finanzausschusses

Sollte der Finanzausschuss sich in der Vergangenheit bereits mit der Angelegenheit befasst haben (z. B. Teilentsperrung), ist dies im Rahmen der erneuten Befassung zu verdeutlichen.

Gleiches gilt, wenn ein Titel schon an bisherigen Entscheidungen beteiligt war, d. h. sein Soll im laufenden Haushaltsjahr verändert wurde. Hierauf ist gesondert hinzuweisen.

4.6 Deckung

Bei der Deckung aus Ausgabeansätzen, die teilweise mit zweckgebundenen Einnahmen im Zusammenhang stehen, sind die Folgen sowohl für die Ausgabe- als auch für die Einnahmeseite darzustellen.

Eine Deckung aus Investitionen für Mehrbedarfe bei den laufenden Ausgaben scheidet aus.

4.7 Folgekosten

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
 - sächlichen Folgekosten, z. B.
 - Bewirtschaftung,
 - Bauunterhaltung,
 - Umzugskosten,
- zu benennen.

5. Dringlichkeit

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe etc. – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

6. Antrag

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass

Im Auftrag

gez. Witte

Budgetbericht

zum

Produkthaushalt

Einzelplan	04	GB des Innenministeriums
Kapitel	0411	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Berichtsjahr	2013	
Berichtsperiode		Bericht wird jedes Quartal vorgelegt.
Berichtsempfänger		Finanzministerium

1 Budgetübersicht

Wichtige Budgetkennzahlen

	Produkte	Leistungsbudget			Kostenbudget			Analyse
		Plan	Ist	Abw.	Plan	Ist	Abw.	
	A	B	C	D	E	F	G	H
					T€	T€	%	
1	Studium			%	€	€	%	
2	Teilnehmer			%	€	€	%	
3	Teilnehmertage			%	€	€	%	
4	Seminargruppen			%				
5	Seminargruppenstärke			%				
6	Ausbildung			%	T€	T€	%	
7	Teilnehmer			%	€	€	%	
8	Teilnehmertage			%	€	€	%	%
9	Seminargruppen			%				
10	Seminargruppenstärke			%				
11	Fortbildung			%	T€	T€	%	
12	Seminare			%	€	€	%	
13	Teilnehmertage			%	€	€	%	%
14	Seminardauer (Tage)			%				
15	Teilnehmer / Seminar			%				
16	Wohnheim			%	T€	T€	%	
17	Wohnheimplätze			%	€	€	%	
18	Übernachtungen			%	€	€	%	
19	Auslastung	%	%					
20	Forschung				T€	T€	%	
21	Anteil an den Gesamtkosten				%	%		
22	Teilnehmertage			%				
22	Sonstiges				T€	T€	T€	
23	Anteil an den Gesamtkosten				%	%		
24	Produktkosten GESAMT				T€	T€	%	
25	Teilnehmertage GESAMT			%	€	€	%	

2 Budgeterläuterungen

Abweichungsanalysen

Hier soll in kurzer, verständlicher und nachvollziehbarer Form produktbezogen über wesentliche Abweichungen im Leistungs- (ab 10%-iger Über- bzw. Unterschreitung) und/oder im Kostenbudget des Berichtszeitraums und deren Auswirkungen berichtet werden.

Dabei sind insbesondere wesentliche **Ursachen** aufzuzeigen, eingeleitete bzw. einzuleitende **Maßnahmen** und deren **Auswirkungen** auf die Budgetkennzahlen zu beschreiben.

2.1 *Studium*

2.2 *Ausbildung*

2.3 *Fortbildung*

2.4 *Wohnheimvermietung*

2.5 *Forschung und Verwaltungsmodernisierung*

2.6 *Sonstiges*